

Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Von Walter Federn.

Als im Februar vorigen Jahres die Devisenzentrale ins Leben trat, beabsichtigte man damals der weiteren Erhöhung der Devisenkurse dadurch Einhalt zu tun, daß man den Handel zentralisierte und mit der Kursfestsetzung Organe beauftragte, welche unter Ausschluß spekulativer und sonstiger privater Interessen nur die die Stabilisierung erfordernden öffentlichen Interessen im Auge behalten würden. Man war sich aber schon damals dessen bewußt, daß der Zweck nur dann erreicht werden konnte, wenn Angebot und Nachfrage in Uebereinstimmung blieben, weil andernfalls ein unbedeckter Saldo außerhalb der Zentrale Befriedigung suchen und die Kurse treiben würde, so daß die Devisenzentrale entweder folgen müßte oder nur nominelle, der Wirklichkeit nicht entsprechende Kurse festsetzen könnte. Man hoffte aber durch die Vorschrift, daß die Bälle für Luxuswaren in effektivem Gold gezahlt werden müßten, diesen hinlänglich erschwert und dadurch die Nachfrage soweit vermindert zu haben, daß sie aus den verfügbaren Beständen befriedigt werden könnte. Als solche kamen vor allem der Gegenwert des Exports jener Waren in Betracht, für deren Ausfuhr besondere Bewilligungen nötig sind und für welche die Ablieferung der Valuta als Voraussetzung erklärt wurde, ferner die Kredite, die die Regierung gegen Schatzwechsel in Deutschland und die die Banken bei ihren Geschäftsfreunden im Ausland aufnehmen, und was sonst an Devisen bei den Mitgliedern der Zentrale einging, welche sich verpflichtet hatten, alle Eingänge der Zentrale zur Verfügung zu stellen, ihren Bedarf bei ihr anzusprechen und ihrer Forderung nach Zweck und Dringlichkeit zu unterbreiten. Eine Zeitlang ging die Sache auch, aber bald machten sich die Unvollkommenheiten der getroffenen Maßnahmen geltend, der Luxuslimporthörte nicht auf, im Gegenteil, er nahm mit zunehmender Luxusneigung der vielen Kriegsgewinner immer mehr überhand. Die Exportvaluta genigte nicht, zumal die wichtigsten Ausfuhrartikel, wie z. B. die böhmische Braunkohle, von der Verpflichtung zur Ablieferung der Valuta nicht erfasst wurden. Es waren daher immer mehr Devisen vorzuhandeln, die auch für andere Zwecke als die von der Zentrale gebilligten verwendet werden konnten. Da nur die an die Zentrale angeschlossenen Firmen gebunden waren, die Beschränkungen einzuhalten und die Kurse der Zentrale ihren Umständen zugrunde zu legen, machte sich dann der Mangel einer gesetzlichen Beschränkung der Handelsbefugnis auf die Mitglieder der Zentrale bald unangenehm geltend, weil sich außerhalb der Zentrale ein schwunghafter Handel etablierte, der für die Devisen höhere Kurse bot als die offiziellen und durch den sich diejenigen, die von der Zentrale keine Devisen erhielten, versorgen konnten. Auch war für jedermann, der keine Aussicht hatte, von der Zentrale die Devisen zu erhalten, weil er sie für die Bezahlung entbehrlicher Waren, Wertpapiere, oder bloß zu spekulativen Zwecken brauchte, die Möglichkeit gegeben, durch Verkauf von Kronen in Deutschland oder neutralen Plätzen die gewünschte Auslandsvaluta zu beschaffen. Das geschah in immer größerem Maßstab, je mehr die Zentrale durch das Zurückbleiben der von ihr notierten Kurse hinter denen der neutralen Plätze und des freien Verkehrs in Wien der Eingänge ermangelte und mit ihren Zuteilungen hinter dem Bedarf selbst für anerkannte Zwecke in Rückstand blieb. In einer allgemeinen Notlage steigerten sich die Verhältnisse, als die rumänische Kriegserklärung eine vorübergehende Vertrauenskrise bewirkte, das Ausland keine neuen Kredite gewährte, heimische Wertpapiere verkaufte und auch im Inland eine überaus große spekulative Nachfrage nach Devisen eintrat. Die Zentrale wurde aus dem Geschäft nahezu ganz ausgeschaltet, wer Devisen abgeben wollte, verteilte sie an den neutralen Plätzen oder bei den Oufidern, wer Devisen brauchte, kaufte sie bei diesen oder verschaffte sie sich durch Verkauf von Kronen im Ausland, wodurch ein sehr starker Druck auf die Kurse ausgeübt wurde.

Schon seit langer Zeit erkannte man, daß man viel tiefer eingreifende Maßnahmen treffen müsse, aber die Erwägungen und Vorbereitungen dauern bei uns ja immer sehr lange und diesmal sind sie durch die wiederholten Ministerwechsel, noch mehr aber durch das schwer herstellbare Einvernehmen mit Ungarn verzögert worden. Jetzt endlich sind Bestimmungen erlassen worden, die jedenfalls dem Uebel viel wirksamer beizukommen geeignet sind, als die vor bald Jahresfrist durchgeführten. Vor allem pasten die Devisenzentrale in Österreich-Ungarn (und Deutschland, wo sich ähnliche Verhältnisse wie hier entwickelt hatten) ihre Kursnotierungen den Preisen, zu denen die neutralen Börsen die Kronen (beziehungsweise Mark) handelten, an, um wieder ins Geschäft zu kommen. Dann wurde das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Waren endlich herausgegeben. Ausnahmen werden nur für den Bedarfsverkehr und aus öffentlichen Rücksichten gemacht werden, es werden also insbesondere die Einfuhr von in der Verbotsliste enthaltenen Genussmitteln durch die staatlichen Einkaufszentralen zur Ergänzung unserer Nahrungsmittelversorgung auch weiterhin im Rahmen der durch die Ausfuhrbeschränkungen des neutralen Auslandes gegebenen Möglichkeiten stattfinden.

Soll auf diese Weise die Nachfrage nach Devisen wirksamer als bisher beschränkt werden, so ist die Verordnung über die Bestandsaufnahmen und die Verkaufsbeschränkungen ausländischer Wertpapiere dürfen künftig nur unter Ablieferung der fremden Valuta an die Devisenzentrale ins Ausland verkauft werden, wenn nicht die Zentrale Ausnahmen bewilligt. Die Bestandsaufnahme ermöglicht auch erforderlichenfalls in einem späteren Zeitpunkt die Nachbarmachung des privaten Besitzes an ausländischen Effekten durch planmäßigen staatlichen Ankauf oder Entlehnung, um sie ins

Ausland zu verkaufen oder als Unterlage für Kredite in fremder Währung zu bentigen, ähnlich wie dies in England und Frankreich seit langem geschieht. Ist auch unser Besitz an ausländischen Wertpapieren lange nicht so groß wie in jenen Ländern und in Deutschland, so bildete er doch eine erhebliche Reserve, um die verfügbaren Guthaben im Ausland zu vermehren. Insbesondere unser Besitz an deutschen Wertpapieren ist gewiß sehr erheblich.

Dem gleichen Zweck der Vermehrung des Angebotes an Devisen dient eine Erhöhung der monatlich gegen staatliche Schatzwechsel eingeräumten Kredite in Deutschland, die vor kurzem vereinbart wurde. Ferner ist in der zuletzt kundgemachten Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland die Bestimmung aufgenommen, daß zur zollamtlichen Ausfuhrabfertigung von Waren eine Bestätigung der Österreichisch-ungarischen Bank beigebracht werden muß, daß über die Ablieferung des Gegenwertes eine Vereinbarung mit einem Mitglied der Devisenzentrale getroffen worden ist. Dadurch ist die bisher nur für jene Waren, welche zur Ausfuhr besonderer Bewilligung bedürfen, gesicherte Ablieferung der Devisen verallgemeinert worden. Das Devisenangebot könnte noch vermehrt werden, wenn ähnliche Bestimmungen auch für den Verkauf heimischer Wertpapiere ins Ausland und für Guthabens anderer Art, z. B. aus der Einlösung von Coupons ausländischer Papiere und verlosener Titres getroffen würden. Natürlich muß bei der Handhabung all dieser Maßnahmen darauf Rücksicht genommen werden, daß in zahlreichen Fällen keine ausländische Valuta zur Verfügung steht, sondern der Gegenwert der ausgeführten Waren und Effekten durch Ueberweisung eines Guthabens des Auslandes in Kronen beglichen wird. In solchen Fällen kann keine Ablieferung in fremder Währung erfolgen, aber auch solche Verkäufe sind zu fördern, weil sie der Begleichung bereits bestehender Schulden an das Ausland dienen.

Durch diese Maßnahmen soll es ermöglicht werden, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in Devisen herzustellen. Dieses Gleichgewicht ist erforderlich zum Erfolg der Neuordnung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland selbst, die die am 28. Dezember kundgemachte Verordnung vom 19. Dezember vornimmt. Sie betrifft einerseits den Devisenverkehr, andererseits den Zahlungsverkehr in Kronen mit dem Ausland. Die Bestimmungen über den Devisenverkehr bringen im wesentlichen keine Neuerungen gegenüber den bisher durch die freiwillige Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Devisenzentrale und der Österreichisch-ungarischen Bank geschaffenen Zustand. Nur daß diese Vereinbarung jetzt auf öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt wird. Künftig dürfen nur mehr die Mitglieder der Zentrale Devisengeschäfte machen, Devisen nur mehr durch ihre Vermittlung gekauft oder verkauft, entlehnt oder hergeliehen werden und nur durch ihre Vermittlung über Guthaben im Ausland zum Zweck der Erwerbung von Zahlungsmitteln anderer Währung verfügt werden. Die Mitglieder der Zentrale sind aber verpflichtet, alle ihre Eingänge der Zentrale zur Verfügung zu stellen, ihren Bedarf und den ihrer Kunden bei der Zentrale unter Angabe und Belegung des Zweckes anzusprechen und sind zur Befriedigung des Bedarfes auf die Zuteilung durch die Zentrale angewiesen. Diese erfolgt einerseits nach Maßgabe des Zweckes und der Dringlichkeit der Zahlung, andererseits nach Maßgabe der verfügbaren Bestände und Eingänge. Wer Mitglied der Zentrale ist, darf keine Geschäfte in Devisen abschließen, mit dem dürfen auch keine gemacht werden (die Vermittlung durch Kommissionäre ist zulässig). Vorsätzliche Uebertretungen werden mit Arrest bestraft, und nicht nur derjenige, der gewerbsmäßig Devisengeschäfte zu vermitteln suchen würde, sondern auch jeder Exporteur würde straffällig, der seine Exportvaluta (auch aus früheren Verbindungen) mit Umgehung der Zentrale zu verkaufen suchen würde. Das Geschäft der Oufider wird auf diese Weise sehr riskant und daher wohl vollständig unterbunden werden. Die Mitglieder der Zentrale werden zur Befriedigung der Nachfrage über alle eingehenden Guthaben aus dem Ausland verfügen können.

Noch wichtiger und ein vollständiges Novum sind aber die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr in Kronen mit dem Ausland. Danach ist die Ausfuhr von österreichischen auf Kronen lautenden Zahlungsmitteln (Banknoten, Schecks, Wechsel usw.) auch im Reiseverkehr (von engbegrenzten Beträgen wie immer abgesehen) streng verboten, desgleichen die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Ausland und die Einzahlung oder Ueberweisung von Kronen auf im Inland geführte Rechnungen von Ausländern, es sei denn, daß die Devisenzentrale schriftlich ihre Zustimmung dazu gibt. Es wird also niemand mehr berechtigt sein, aus dem Ausland Waren oder Effekten zu beziehen und die Zahlung durch Einzahlung oder Ueberweisung auf das Konto einer ausländischen Bank zu leisten. Durch solche Ueberweisungen wurde bisher die Forderung der Devisenzentrale über die Möglichkeit der Warenbezüge illusorisch gemacht. Der Importeur von Luxuswaren versuchte gar nicht, die Devisen bei der Zentrale anzusprechen, er erlegte den Fakturbetrag einer Wiener Bank für Rechnung des Auslandes in Kronen und der Ausländer konnte dann zu ihm passender Zeit, sei es, sich die Kronen ins Ausland schicken oder überweisen lassen, sei es, sich dafür seine Valuta remittieren lassen. Da es sich um bestehende Verpflichtungen handelte, mußte die Devisenzentrale die fremde Valuta dafür zur Verfügung stellen. Auf diese Weise hatte schließlich der Importeur entbehrlicher Waren sogar einen Vorprung vor dem Importeur notwendiger, und manche erwünschte Einfuhr konnte nicht bewerkstelligt werden, weil die Zentrale, belastet durch Zahlungen der erwähnten Art, nicht die Bereitstellung der Devisen zusichern konnte. Der Grundsatz, daß bestehende Verbindlichkeiten aus Ausland erfüllt werden müssen, bleibt auch jetzt aufrecht. Einerseits ist in der Verordnung eine Ausnahme für Verfügungen von Ausländern über ihr Guthaben bei Inländern getroffen, andererseits ist bestimmt, daß die Devisenzentrale ihre Genehmigung zur Ueberweisung in Kronen nicht verweigern wird, wenn es sich um die Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, die, sei es vor dem 1. Jänner, dem Inkrafttreten der Verordnung, sei es mit Genehmigung

der Zentrale nachher eingegangen sind. Auch bei solchen Verbindlichkeiten wird die Zentrale trachten, zur Erfüllung vorzugsweise fremde Devisen abzugeben, denn dabei wird das öffentliche Interesse an der Stabilisierung der Kurse viel besser gewahrt werden, als wenn die in Zahlung gegebenen Kronen an den neutralen Plätzen ausbezahlt würden.

Uebertretungen der Verbote der Kronenzahlung werden besonders strenge nach den gefälligst gesetzlich Bestimmungen geahndet. Es werden also auch hier wohl Verletzungen ziemlich selten vorkommen. Auf diese Weise dürfte es hoffentlich gelingen, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen und die Kurse zu stabilisieren. Jedenfalls wird man auch soweit als irgend möglich die Warenausfuhr fördern müssen, die infolge der Behinderung der über den dringenden Inlandsbedarf hinausgehenden Warenausfuhr naturgemäß begrenzt ist, aber wohl auch mehr als unbedingt nötig durch behördliche Maßnahmen und Unzulänglichkeiten behindert ist. Sollte bedauerlicherweise doch noch ein Manko sich herausstellen, so wird wohl nichts übrig bleiben, als die Mobilisierung der Bestände an ausländischen Effekten. Jedenfalls dürfen wir hoffen, für längere Zeit nicht einer ähnlichen sprunghaften Steigerung des Agios ausgesetzt zu sein, wie in den Herbstmonaten dieses Jahres.